



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 23 vom 3. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie jedes Jahr Anfang Dezember - allen Hauseigentümern eine Selbstablesekarte zusenden und um Meldung der Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler bitten.

Die Stadtverwaltung bittet alle Hauseigentümer, diese Meldung an die ewag fristgerecht abzugeben, da die Stadt Wittichenau diese Zählerstände (hochgerechnet zum 31.12.) übernimmt und zur Berechnung der Abwassergebühren benötigt.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen **privaten Wasserzähler** haben, der **für die Abwassergebührenabrechnung relevant ist (Garten-, Brunnen-, Regenwasserzähler u.ä.)**, bitten wir um Ablesung dieses Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung **bis spätestens 15.01.2022** an die Stadtverwaltung.

Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch sofort erfolgen.

Sie können den **Zählerstand unter Angabe des Ableседатums** telefonisch bei Frau Künze melden (☎ 755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de) oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Wittichenau, 08.11.2021

Georg Brösan
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Stadtrats der Stadt Wittichenau findet **unter Beachtung der 3G-Regel**

am Mittwoch, den 8. Dezember 2021, um 19.00 Uhr

im Bahnhofssaal, Am Bahnhof 3, statt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19.11.2021 dürfen Sitzungen des Stadtrats derzeit nur unter Beachtung der 3G-Regel stattfinden. Der Zutritt zum Sitzungsraum ist daher auch für Besucher nur mit gültigem Impf-, Genesenen- oder Testzertifikat möglich. Des Weiteren besteht nach § 5 Abs. 3 Nr. 8 SächsCoronaNotVO auch während der Sitzung am Sitzplatz die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Wir bitten um Beachtung des hier und im Internet bekanntgemachten Hygienekonzeptes!

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

0. Protokollkontrolle
1. Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Abwasser
2. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Abwasser
3. Beschluss zur Haushaltssatzung 2022 der Stadt Wittichenau
4. Beschluss zu den Stadtratssitzungsterminen 2022
5. Beschluss zur Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten ab 01.01.2022
6. Beschluss zur Verwendung einer pauschalen Finanzausweisung des Freistaates Sachsen zur Stärkung des ländlichen Raumes
7. Beschluss zur Billigung und Offenlage des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße Mitte“
8. Beschluss zur Aufhebung der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“
9. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“
10. Beteiligungsbericht 2020
11. Bekanntmachung von Beschlüssen des Vergabeausschusses
12. Anfragen von Einwohnern
13. Mitteilungen / Anfragen

Wittichenau, 26.11.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Wittichenau, 29.11.2021

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Mittwoch, dem 08.12.2021, um 18.30 Uhr,

im Bahnhofssaal, Am Bahnhof 3, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Beschlussfassung zur Vergabe Los 4 – Rohbauarbeiten Feuerwehrdepot Wittichenau
- Beschlussfassung zur Vergabe Los 5 – Gerüstarbeiten Feuerwehrdepot Wittichenau
- Neubau Radweg Maukendorf – Brischko – Fällarbeiten/Baufeldfreimachung
- Beschlussfassung zur Annahme einer Sachspende zugunsten des Ortsteiles Sollschwitz

Markus Posch
Bürgermeister

Hygienekonzept für Stadtrats- und Ausschusssitzungen unter Corona-Bedingungen

Basis: SächsCoronaNotVO vom 19.11.2021; Schreiben des SSG vom 22.11.2021

Sitzungen des Stadtrates der Stadt Wittichenau und seiner Ausschüsse haben derzeit auf der Basis der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261) unter Beachtung des folgenden Hygienekonzeptes stattzufinden:

1. Sitzungen der o.g. Gremien finden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaNotVO sowohl für Stadträte und Verwaltungsmitarbeiter als auch für Besucher unter Anwendung der 3G-Regelung statt. Das heißt, dass nur Geimpfte und Genesene mit einem entsprechenden Nachweis sowie Getestete mit einem gültigen Nachweis über einen negativen Test aus einem Testzentrum Zutritt haben. Die Zutrittsberechtigung wird am Eingang zum Gebäude oder zum Sitzungsraum von einem Vertreter der Stadtverwaltung kontrolliert.
2. Sitzungen der o.g. Gremien finden nur in Räumen statt, die groß genug sind, dass sowohl die Sitzungsteilnehmer als auch Besucher bzw. Vertreter der Öffentlichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. Dieser Mindestabstand ist auch im Außenbereich und auf den Verkehrsflächen einzuhalten.
3. Am Eingang in den Sitzungsraum wird Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bereitgestellt.
4. Auf den Freiflächen vor dem Sitzungsgebäude sowie im Sitzungsgebäude besteht die Pflicht zum (korrekten) Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Pflicht gilt auch am Sitzplatz der Teilnehmer. Nur Sitzungsteilnehmer oder Besucher, die ihr Rederecht ausüben, sind hiervon für die Zeit ihres Vortrages befreit.
5. Besucher der Sitzungen, die im Sitzungsprotokoll nicht namentlich vermerkt werden, müssen Formulare zur Kontaktnachverfolgung ausfüllen. Dafür ist möglichst der eigene Kugelschreiber zu benutzen.
6. Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Teilnahmepflicht, z. B. weil es keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder sich keinem Test unterziehen möchte, kann dies gemäß § 19 Abs. 4 SächsGemO mit Ordnungsgeld sanktioniert werden. Im Rahmen des Hausrechts kann der Bürgermeister Ratsmitglieder oder Besucher, die sich während der Sitzung nicht oder nicht ordnungsgemäß an die in Punkt 4 angeordnete Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung halten, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verweisen.

Wittichenau, 26.11.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Blutspende in Wittichenau zukünftig an zwei Tagen möglich

Aufgrund der hohen Spendenbereitschaft bietet der DRK-Blutspendedienst im Saal „Zum alten Bahnhof“ ab sofort die Blutspende jeweils montags und dienstags an. Somit wird dem Wunsch der Bürger/innen nach mehr Flexibilität entsprochen.

Termine

Montag, 27.12.2021 // 14-19 Uhr

Dienstag, 28.12.2021 // 14-18 Uhr

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Online-Anmeldung unter <https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/wittichenau-bahnhof> oder reservieren Sie sich telefonisch einen Termin unter 0351-44508470 (wochentags 10-14 Uhr).

Das Wichtigste zum Winterdienst Wer muss schippen?

Hausbesitzer:

Sobald es glatt wird, sind die Hausbesitzer in der Verantwortung und haften, wenn jemand verunglückt, weil nicht ordentlich geräumt und gestreut ist.

Mieter:

Falls diese in der Pflicht zum Winterdienst stehen, ist es im Mietvertrag festgeschrieben. Hier müssen alle Rechte und Pflichten des Mieters geregelt werden. Wenn eine ausdrückliche Regelung fehlt, bleibt der Vermieter für den Gehweg verantwortlich.

Wichtig:

Auch Berufstätige und ältere Menschen stehen in der Pflicht. Egal, ob ein Anlieger nicht räumen kann oder nicht räumen will, er muss im Zweifel einen Ersatzmann stellen oder einen Räumdienst beauftragen.

Wann und wie oft muss geräumt werden?

Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr; an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 20 Uhr. Der Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei anhaltendem Schneefall mehrmals in angemessenen Zeitabständen zu beräumen. Bei Schnee- und Eisglätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen der Winterdienst durchzuführen. **Einmal schippen pro Tag ist daher oft zu wenig.**

Wie breit muss der freigeschippete Weg sein?

Üblich sind 1 bis 1,50 Meter. Privatwege wie der Zugang zur Haustür müssen auf einer Breite von etwa einem halben Meter schneefrei sein. Generell gilt: Besitzer und Vermieter müssen nur bis zur ihrer Grundstücksgrenze räumen.

Wohin mit dem Schnee?

Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken darf nicht auf die Straße geschafft werden.

Welche Streumittel sind erlaubt?

Als Streugut sind Sand, Splitt oder Granulat erlaubt. Chemische Auftaumittel dürfen nur in Ausnahmefällen benutzt werden. Rückstände von Streumitteln und Schmutzablagerungen sind zu entfernen, sobald es getaut hat.

Stadtverwaltung Wittichenau

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 149/2021 zum 29.11.2021

Sächsische Verbraucherpreise im November weiterhin über Vorjahresniveau

Im November 2021 lagen die Verbraucherpreise in Sachsen a l l e r V o r a u s s i c h t nach 5,0 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Damit setzte sich die seit Juli 2021 auch aufgrund des Sondereinflusses der Mehrwertsteuerabsenkung im 2. Halbjahr 2020 anziehende Teuerung weiter fort. Kennzeichnend für die Preisentwicklung in diesem Monat waren neben den weiterhin hohen Energiepreisen (Anstieg um 21,6 Prozent) unter anderem die im Jahresvergleich gestiegenen Preise für Nahrungsmittel (4,6 Prozent) sowie für alkoholische Getränke und Tabakwaren (3,7 Prozent). Besonders im Blick auf die bevorstehende Adventsbäckerei standen die Teuerungen für wichtige Backzutaten. Spürbare Preissteigerungen verzeichneten Eier (17,4 Prozent), Butter (16,2 Prozent) sowie Margarine und andere pflanzliche Fette (11,0 Prozent). Gleichermaßen waren Milch (3,8 Prozent), Zucker (3,0 Prozent) oder Honig (1,8 Prozent) nicht mehr zu den Vorjahreskonditionen erhältlich. In der Folge mussten Hobbybäcker in diesem November mehr Geld einplanen. Gegenüber Oktober 2021 sanken allerdings die Preise v o r a u s s i c h t l i c h um 0,2 Prozent. Insbesondere Pauschalreisen (-21,6 Prozent) wurden im November deutlicher günstiger angeboten und waren somit hauptverantwortlich für die Rückgänge beim Gesamtindex und speziell in der Hauptgruppe Freizeit, Unterhaltung und Kultur (-4,9 Prozent).



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig und liegt im Rathaus; Stadtbibliothek; Einwohnermeldeamt; Bäckerei Kupke; Bäckerei Bresan (Netto); Fleischerei Wobser und im Wittichenauer Wochenblatt kostenlos aus.

Satz:

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Lessingdruckerei Kamenz